

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-
anlagen in der Gemeinde Vettweiß
(Stand Dezember 2011)

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Zu den Grundstückswässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücksklärgruben, die nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2
Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG),
- c) unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde (§ 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG),
- d) Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG),
- e) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i.V. m §§ 2 Abs. 1 und 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Vettweiß findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Termine der Entleerung für einzelne Grundstücke, Straßen und Ortsteile fest und teilt den Termin den Grundstückseigentümern schriftlich mit.
- (4) Darüber hinaus erforderliche Entleerungen von Grundstücksentwässerungs-

anlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen; für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Die Durchführung der Entsorgung erfolgt dann nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde.

- (5) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für weitere Entleerungen vorliegen, kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, auch wenn ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Eigentümer von Grundstücken haben der Gemeinde das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV.NW. S. 216/SGV. NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde Vettweiß haben sich als solche auszuweisen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) bei einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l | 30,03 Euro pro m ³ |
| b) bei einem CSB-Wert bis 30.000 mg/l | 46,63 Euro pro m ³ |
| c) bei einem CSB-Wert über 30.000 mg/l | 64,43 Euro pro m ³ |

§ 11 a Kleininleiterabgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde Vettweiß gemäß §§ 8 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit §§ 64 und 65 LWG NRW anstelle der Kleininleiter zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde Vettweiß eine Kleininleiterabgabe.
- (2) Für Kleininleiter im Sinne des § 8 AbwAG beträgt die pauschale jährliche Kleininleiterabgabe je auf dem Grundstück wohnenden Einwohner 17,90 €.
- (3) Die Abgabepflicht für Kleininleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Kleininleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Abgabebescheides fällig. Die zu entrichtende Kleininleiterabgabe kann zusammen mit der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage angefordert werden.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter und gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.
- (2) Diese beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602).

§ 15
Inkrafttreten